



OTTO FUCHS

Lieferantenverhaltenskodex OTTO FUCHS Gruppe

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26
58540 Meinerzhagen
Deutschland
T. +49 2354 73-0
F. +49 235 73-201
info@otto-fuchs.com
www.otto-fuchs.com

OTTO FUCHS Surface Technology

Gewerbepark Grünwald 10
58540 Meinerzhagen
Deutschland
T. +49 2354 9448-0
surface@otto-fuchs.com
www.otto-fuchs.com

OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG

Heiligenstraße 70
41751 Viersen
Deutschland
T. +49 2162 956-6
F. +49 2162 956-762
duelken@otto-fuchs.com
www.otto-fuchs-duelken.de

OTTO FUCHS Hungary Kft.

Búzavirág utca 12
2800 Tatabánya
Ungarn
T. +36 34 516 500
F. +36 34 312 578
Info.hu@otto-fuchs.hu
www.otto-fuchs-hungary.com



Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Grundlage und Geltungsbereich.....	3
3. Anforderungen an Lieferanten.....	4
3.1 Soziale Verantwortung.....	4
3.1.1 Verbot der Kinderarbeit.....	4
3.1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit.....	4
3.1.3 Faire Entlohnung und Arbeitszeiten.....	4
3.1.4 Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung.....	4
3.1.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.....	5
3.1.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	5
3.1.7 Schutz vor Zwangsräumung und Rechte an Grund und Boden.....	5
3.1.8 Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte.....	6
3.2 Ökologische Verantwortung.....	6
3.2.1 Schonender Umgang mit Ressourcen.....	6
3.2.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen.....	6
3.2.3 Umweltverträgliche Produkte.....	7
3.2.4 Produktinhalte.....	7
3.3 Ethisches Geschäftsverhalten.....	7
3.3.1 Integrität und Vermeidung von Interessenskonflikten.....	7
3.3.2 Fairer Wettbewerb.....	8
3.3.3 Verwendung von Konfliktrohstoffen.....	8
3.3.4 Informationssicherheit und Datenschutz.....	8
3.3.5 Zollbestimmungen und Exportkontrolle.....	8
3.3.6 Verhinderung von Geldwäsche.....	8
4. Umsetzung.....	8
4.1 Management Systeme.....	9
4.2 Audit.....	9
4.3 Hinweis- und Beschwerdemanagement.....	9
4.4 Abhilfemaßnahmen und Recht zur Kündigung.....	9

1. Präambel

Wirtschaftliches Denken verbunden mit sozialer Verantwortung prägt seit jeher das Handeln unseres Familienunternehmens OTTO FUCHS. Mit unseren Qualitätsprodukten haben wir uns eine Spitzenstellung erarbeitet und uns in den mehr als 100 Jahren des Bestehens zu einem global tätigen Konzern entwickelt, der eine kooperative Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern¹, Kunden und Partnern pflegt.

Basis dieser erfolgreichen Entwicklung ist neben technischer Leistungsfähigkeit, Innovationskraft, Know-how und Qualität ein verantwortungsvolles und ethisch korrektes Verhalten. Diese festen Bestandteile unseres Wertesystems werden auch zukünftig unser Handeln prägen. Gleichzeitig müssen wir den zunehmenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen, die an Unternehmen gestellt werden, gerecht werden. Dafür ist es wichtig, dass jeder Verantwortung übernimmt.

Auch unsere Lieferanten müssen allen einschlägigen gesetzlichen und ethischen Anforderungen gerecht werden und die anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards einhalten.

Der vorliegende Lieferantenverhaltenskodex (im folgenden „Verhaltenskodex“) legt hierfür verbindliche Vorgaben fest und schafft in Ergänzung zu weiteren vertraglichen Vereinbarungen wie unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder anderen bestehenden (Rahmen-) Verträgen eine gemeinsame Basis im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung. Die Inhalte bauen auf den bewährten Prinzipien auf. Im Kern geht es um Integrität, Ehrlichkeit und Respekt sowie ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung des nachstehenden Verhaltenskodex. Dieser gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und seine Unterauftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Lieferanten müssen ihren Zulieferern die Anforderungen dieses Kodex mitteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Anforderungen in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für OTTO FUCHS in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2. Grundlage und Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex von OTTO FUCHS stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



3. Anforderungen an Lieferanten

3.1 Soziale Verantwortung

Die Einhaltung und Achtung der international anerkannten Menschenrechte wird respektiert und durch einen geeigneten Due Diligence Prozess in der Lieferkette der Lieferanten unterstützend sichergestellt. Es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, sobald tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu befürchten sind.

3.1.1 Verbot der Kinderarbeit

Lieferanten müssen sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für Beschäftigte halten. Demnach soll das Alter von Beschäftigten nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind oder ihre Schulbildung oder Ausbildung gefährden. Besondere Schutzvorschriften für minderjährige Beschäftigte sind einzuhalten.

3.1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit ist zu unterbinden. Alle Beschäftigten müssen vor Arbeitsantritt frei vereinbarte Arbeitsunterlagen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, die ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Dokument). Die Freizügigkeit der Beschäftigten darf vom Arbeitgeber nicht durch physische Einschränkungen beeinträchtigt werden. Lieferanten stellen sicher, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstige Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen. Die Beschäftigten müssen jederzeit das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist beenden können.

3.1.3 Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Lieferanten entlohnen ihre Beschäftigten angemessen und gewährleisten gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche Mindestlöhne sowie Standards zu Arbeits-, Urlaubs- und Pausenzeiten, Überstunden und sonstigen Arbeitgeberleistungen. Jeder Beschäftigte soll in der Lage sein, die Grundbedürfnisse seiner Kernfamilie zu decken und darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen besitzen. Die Vergütung erfolgt regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel. Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten transparente Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Illegale und unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

3.1.4 Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung

Vielfalt, Gleichberechtigung sowie Integration sind aktiv zu fördern und jeglicher Form von Diskriminierung wird im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze entgegengetreten.



Insbesondere möglichen Benachteiligungen von Frauen ist mittels geeigneter Maßnahmen in Anlehnung an die Women's Empowerment Principles des UN Global Compact entgegenzutreten. Zu unterbinden ist ferner jegliche Benachteiligung von Beschäftigten aufgrund der ethnischen, nationalen, kulturellen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung oder der Gewerkschaftszugehörigkeit.

Bei Anstellung, Beschäftigung sowie Vergütung ist Chancengleichheit zu wahren. Jegliche Form psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung darf nicht toleriert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu achten.

Die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern müssen respektiert und gewährleistet werden.

3.1.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Beschäftigtenvertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

3.1.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

OTTO FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass diese eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau sicher stellen.

Jeder Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen getroffen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

3.1.7 Schutz vor Zwangsräumung und Rechte an Grund und Boden

Lieferanten dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte - einschließlich der kollektiven und traditionellen Rechte von Frauen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften - Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Wenn Lieferanten Land, Wälder oder Gewässer erwerben, bebauen oder anderweitig nutzen, ist von bestehenden Landnutzern eine freie, vorherige und informierte Zustimmung (free, prior and informed consent - FPIC), einzuholen.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, insbesondere wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

3.1.8 Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Bei der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen – insbesondere die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit - zu minimieren.

3.2 Ökologische Verantwortung

Wir sind dem Umweltschutz für die heutige Generation und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Produkte und Dienstleistungen von Lieferanten dürfen Mensch und Umwelt nicht gefährden und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten und umweltbewusstes Handeln der Mitarbeiter ist zu fördern.

Im speziellen sollen hier die Themen Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung erwähnt werden, da diese eng miteinander verknüpft sind und weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und das Ökosystem haben. Um unserer Verpflichtung nachzukommen, müssen wir die Artenvielfalt erhalten und die negativen Auswirkungen durch Landnutzung und Entwaldung minimieren. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

3.2.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Lieferanten reduzieren den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum. Insbesondere achten sie auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist. Lieferanten sind dazu aufgefordert, neueste technische Standards zur Erreichung einer bestmöglichen Ressourceneffizienz anzustreben. Umweltschonende Alternativen zu den bisher bei OTTO FUCHS eingesetzten technischen Lösungen werden von Lieferanten unaufgefordert angeboten.

3.2.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Lieferanten reduzieren jegliche Emissionen gemäß dem Stand der Technik auf ein Minimum. Sie kontrollieren belastende Emissionen und bereiten diese vor deren Freisetzung in die Umwelt auf. Abfälle sollten so weit wie möglich vermieden oder recycelt werden. Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Lieferanten entwickeln Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln. Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Lieferanten führen zudem ein Gefahrstoffmanagement ein, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleisten.



3.2.3 Umweltverträgliche Produkte

Lieferanten achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen.

3.2.4 Produktinhalte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie verantwortungsbewusste Chemikalien-Managementmethoden nutzen, die alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie Regeln zu Produktinhalten erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- End of Vehicle Life (ELV) und International Material Data System (IMDS)
- Registration, Evaluation, Authorization, & Restriction of Chemicals (REACH)
- Substances of Concern in Articles or Products (SCIP)
- California Proposition 65 (Prop 65)
- Toxic Substance Control Act (TSCA)
- Persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung)
- Restriction of Certain Hazardous Substances“ (RoHS)
- Übereinkommen von Minamata

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie vollumfänglich mit OTTO FUCHS kooperieren, um diese und andere Initiativen zu Produktinhalten, Recycling, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheitsschutz und im Hinblick auf die Verwendung von Konfliktmineralien (s.u. Ziffer 3.3.3) zu erfüllen.

3.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Das Verhalten im Geschäftsverkehr hat sich stets an den geltenden Gesetzen, regulatorischen Bestimmungen und international anerkannten Prinzipien zu orientieren.

3.3.1 Integrität und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und einzuhalten. Lieferanten müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung von Anti-Korruptionsgesetzen zu gewährleisten. Es werden keine Vorteile versprochen oder gewährt, um Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Alle Geschäfte der Lieferanten sollen in ihren Büchern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert werden.

3.3.2 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Die geltenden kartellrechtlichen Regelungen, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten verbieten, die Preise, Konditionen oder sonstige wettbewerbsrechtliche Parameter beeinflussen, sind zwingend anzuwenden. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.3.3 Verwendung von Konfliktrohstoffen

Gemäß dem in den USA in Kraft getretenen Gesetz „Dodd-Frank-Act“ zur Vermeidung von Konfliktrohstoffen in der Lieferkette, dürfen die betroffenen Materialien wie Tantal, Wolfram, Zinn und Gold nicht aus der Demokratischen Republik Kongo und deren umliegenden Staaten bezogen werden. Ebenfalls wird darauf hingewiesen laut dem Minamata-Übereinkommen (BGBl. 2017 || S. 610, 611), das Verwenden von Quecksilber und Quecksilberverbindungen verboten ist.

3.3.4 Informationssicherheit und Datenschutz

Lieferanten haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, die nationalen und für das jeweilige Land gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie behördliche Vorgaben zu beachten.

3.3.5 Zollbestimmungen und Exportkontrolle

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen zum Import und Export von Dienstleistungen, Waren und Informationen und beachten einschlägige Sanktionslisten.

3.3.6 Verhinderung von Geldwäsche

Lieferanten halten alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Sie führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Berichte gemäß der internationalen Gesetze und Regelungen.

4. Umsetzung

OTTO FUCHS erwartet von Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser kontinuierlich überwachen, konkrete nachteilige Auswirkungen identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken informieren die Lieferanten OTTO FUCHS zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

4.1 Management Systeme

OTTO FUCHS wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder anderen branchenspezifischen Standards wie beispielsweise IATF 16949 oder EN/AS 9100, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001, sowie ein Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementssystem nach ISO 45001 oder gleichwertige Systeme betreiben. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung sowie ISO 31000 für das Risikomanagement und ISO 27001 für die Informationssicherheit werden empfohlen.

4.2 Audit

Lieferanten haben OTTO FUCHS auf Anfrage alle notwendigen Informationen zur Umsetzung der Anforderungen dieses Kodex korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Sie stellen darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Lieferantenverhaltenskodex nachweisen. OTTO FUCHS wird die Umsetzung dieser Richtlinien kontrollieren. Lieferanten haben uns über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Lieferantenverhaltenskodex entgegenstehen.

4.3 Hinweis- und Beschwerdemanagement

OTTO FUCHS ermutigt jeden, auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung von Gesetzen oder anderen Regeln schließen lassen. Hierzu hat OTTO FUCHS Ansprechpartner für Compliance benannt und einen externen Vertrauensanwalt bestellt, an die sich Hinweisgeber wenden können. Nähere Informationen sind abrufbar auf der OTTO-FUCHS-Webseite in der Rubrik Compliance.

4.4 Abhilfemaßnahmen und Recht zur Kündigung

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird OTTO FUCHS dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit OTTO FUCHS ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann OTTO FUCHS die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.